

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- Für alle Lieferungen und Aufträge gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung - also auch für solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen - ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn auf diese im Einzelnen nicht ausdrücklich verwiesen wird. Der Besteller erkennt diese für die vorliegenden und alle zukünftigen Verträge ausdrücklich als für ihn verbindlich an, auch wenn in Bestell- und Auftragschreiben formelmäßig auf eigene Einkaufs- oder Vertragsbedingungen hingewiesen und deren Gültigkeit bestimmt wird. Nachstehende Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor inhaltlich abweichenden Bedingungen des Bestellers. Der Verzicht des Bestellers auf die Geltung evtl. eigener Geschäftsbedingungen wird auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung beseitigt. Eine Abweichung von den nachstehenden Bedingungen bedarf im Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung.
- Soweit nachstehend nicht abweichende oder ergänzende Bedingungen genannt sind, gelten ansonsten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“.

II. Auftragsannahme und Umfang der Verpflichtungen

Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- Grundlage für die Berechnung sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
- Die Preise gelten für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung. Der Mindestrechnungswert bei Kleinstaufträgen beträgt 75,00 €. Den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die NE-Metallnotierungen am Tage der Auftragsbestätigung zugrunde. Die Ermittlung der Preise erfolgt gemäß unserer NE-Preisgeltformel.
- Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt, bzw. wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt Zahlung leistet. Die gesetzliche Regel, wonach der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Verzugszinsen berechnen wir mit 8 % über dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz (§ 288 Absatz 2 BGB). Sie sind höher anzusetzen, wenn wir mit einem höheren Zinssatz belastet werden. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto frei Zahlstelle des Lieferers.
- Wechsel - Annahme vorbehalten - werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit, jedoch ohne Skontovergütung gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Die Annahme von Schecks erfolgt ebenfalls nur erfüllungshalber.
- Gutschriften werden ausdrücklich zum Zwecke der Verrechnung erteilt. Ein Anspruch auf Auszahlung des Betrages besteht nicht.
- Wird ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst oder ein eingeräumtes Zahlungsverhältnis nicht eingehalten, so werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- Werden uns nach erfolgter Auftragsbestätigung Umstände über die Vermögenslage des Bestellers bekannt, die eine reibungslose finanzielle Abwicklung des Vertrages als gefährdet erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung oder Rückgabe der gelieferten Gegenstände sowie Vorauszahlung für künftige Lieferungen zu verlangen. Liegen derartige Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten vor, so können wir unter Rückgabe des Wechsels sofortige Bezahlung fordern. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Im Übrigen sind bei Zahlungsverzug außer den Verzugszinsen alle sonstigen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Lieferfrist

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu bestätigen. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder unserer Lieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses.
- Bei Rahmenabschlüssen erlischt unsere Lieferpflicht, wenn der Besteller die Abrufe nicht in annähernd gleichen Zeiträumen und Mengen erteilt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Zeit von 12 Monaten als vereinbart. Wir sind jedoch auch nach Ablauf dieser Frist berechtigt, Abnahme der Ware oder Schadensersatz zu verlangen.
- Teillieferungen sind zulässig und stellen keinen Sachmangel dar.
- Nachträgliche Auftragsänderungen haben den ursprünglichen Liefertermin auf.

V. Versand, Versicherung, Verpackung

Der Versand erfolgt per Post oder per Spedition nach unserer Wahl. Die Versicherung von Lieferungen erfolgt bis Bestimmungsort zulasten des Bestellers durch uns. Die Verpackung wird niedrigst berechnet. Sie kann nicht zurückgenommen werden. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Zusendung vereinbart worden ist.

VI. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Abweichungen von Bestellungen sind bis zu 5 % hinzunehmen und stellen keinen Sachmangel dar.

VII. Sachmängel

Bei Sachmängeln obliegt ausschließlich uns die Wahl des Nacherfüllungsrechtes. Wir haften für Sachmängel wie folgt:

- Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt.
- Alle diejenigen Teile oder Leistungen oder Gegenstände sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- Der Besteller hat Sachmängel gegenüber uns unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.
- Wir haften nicht bei folgenden Schäden:
Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit; unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit bzw. Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vereinbart sind.
Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
Es wird weiter keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Der Besteller kann bei festgestellten Mängeln Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen jedoch nur zurückhalten, wenn eine unverzügliche Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die bei uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
Nur in dringenden Fällen der Gefährdung von Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon der Besteller uns sofort zu verständigen hat, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen deshalb entstehen bzw. sich deshalb erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Wird die fehlerhafte Ware weiter ver- oder bearbeitet, mit Erzeugnissen anderer Herkunft vermischt oder erfolgen Instandsetzungsversuche seitens des Bestellers oder eines Dritten, der nicht unserer Zulieferer ist, trägt der Besteller die Beweislast, dass

der Mangel bereits bei Übergabe des Liefergegenstandes vorhanden war.

Bei Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Patenten, die dadurch entstehen, dass wir anhand von dem Besteller vorgegebenen Ausführungsbestimmungen und Zeichnungen geliefert und geliefert haben, hat uns der Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelgeschäden. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Auftraggebers, von Person des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Garantien geben wir keine und zwar insbesondere nicht für Beschaffenheit, Verwendungszweck, Haltbarkeit etc.
- Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen der Bezeichnung des Liefergegenstandes und entsprechen keiner Verwendungseignung. Eine solche muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Eine Beschaffenheit- und/oder Haltbarkeitsgarantie geben wir in jedem Fall nicht ab.

VIII. Wird uns die uns obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe:

- Ist die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Grobe Fahrlässigkeit eines Zulieferanten berechtigt den Besteller zu Schadensersatzansprüchen nur dann, wenn wir die erforderliche Sorgfalt bei der Überwachung des Zulieferers vernachlässigt haben.
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, Krieg etc. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wird von diesem Vertragsrecht Gebrauch gemacht, ist dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- Tritt der Besteller ungerechtfertigt vom Vertrag zurück oder verweigert er, diesen zu erfüllen, so sind wir unbeschadet der Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens im Einzelfall berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Rechnungsbetrages abzüglich unserer ersparten Aufwendungen zu fordern.
- Anderweitige Ansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung gebucht werden (Kontokorrent-Vorbehalt).
- In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls Drittwiderspruchsklage erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgebrauch zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekennt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten) die Abtretung mitteilt.

- Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen.
Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die betreffenden Gegenstände vom Besteller bzgl. unseres Miteigentumsanteils für uns auf Lager genommen werden. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Der Besteller tritt uns auch Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zur Sicherung der Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, um 20 % übersteigt.
- Der Besteller ist damit einverstanden, dass dieser Eigentumsvorbehalt, falls eine entsprechende Vorschrift der Landesgesetze besteht, bei der zuständigen Stelle (Notar, Gericht oder dergleichen) registriert wird.

X. Herausgabe der Ware, Vergleiche, Insolvenzen

Erfüllt der Besteller seine Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht, wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein oder ist er mit seiner Zahlung in Verzug, können wir ohne Fristsetzung die Herausgabe und spesen- und frachtfreie Rücksendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verlangen. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, bevor er uns die gelieferten Waren bezahlt hat, so haben wir das Recht zur Aussonderung der Ware.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für die Vertragsbeziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. HEIDRIVE ist jedoch berechtigt, die Anwendung ausländischen Rechts zu wählen. Das Wahlrecht ist spätestens bei einer eventuellen gerichtlichen Geltendmachung auszuüben.
- Erfüllungsort ist Kelheim, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kelheim oder das Landgericht Regensburg, soweit der Besteller Kaufmann ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch bei allen Wechsel- und Urkundenprozessen, die mit der Lieferung irgendwie in Zusammenhang stehen. Wir können auch am Gerichtsstand des Bestellers klagen.

XII. Schluss

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Kelheim, März 2014